

MAYER • BROWN

Automotive Webinar Q4/2015

Aktuelles zur Managerhaftung

Dr. Ulrike Binder, Dr. Jan Kraayvanger

November 2015

Mayer Brown is a global legal services provider comprising legal practices that are separate entities (the "Mayer Brown Practices"). The Mayer Brown Practices are: Mayer Brown LLP and Mayer Brown Europe-Brussels LLP both limited liability partnerships established in Illinois USA; Mayer Brown International LLP, a limited liability partnership incorporated in England and Wales (authorized and regulated by the Solicitors Regulation Authority and registered in England and Wales number OC 303359); Mayer Brown, a SELAS established in France; Mayer Brown JSM, a Hong Kong partnership and its associated entities in Asia; and Tauli & Chequer Advogados, a Brazilian law partnership with which Mayer Brown is associated. "Mayer Brown" and the Mayer Brown logo are the trademarks of the Mayer Brown Practices in their respective jurisdictions.

Überblick

- Haftung der Geschäftsleitung
 - bei Produktmängeln
 - für gegen das Unternehmen verhängte Geldbußen inländischer und ausländischer Behörden
 - gegenüber den Kapitalmärkten
- Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung vor und nach Schadenseintritt
 - Haftungsbeschränkung im Anstellungsvertrag
 - Deckungsschutz durch D&O-Versicherung
 - Freistellung und Forderungsverzicht durch das Unternehmen

Haftung der Geschäftsleitung

Haftung der Geschäftsleitung bei Produktmängeln (1/2)

- Haftung im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft:
 - Legalitätspflicht zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten:
 - Konstruktions- und produktionsbezogene Pflichten
 - Instruktionspflicht
 - Produktbeobachtungspflicht
 - Organisationspflicht zur Implementierung eines effektiven Risikomanagements
 - Pflicht zum Abschluss einer Betriebs- bzw. Produkthaftpflichtversicherung?

Haftung der Geschäftsleitung bei Produktmängeln (2/2)

- Haftung im Außenverhältnis gegenüber Dritten
 - Regelmäßig nur bei Insolvenz der Gesellschaft und bei Personen- und Sachschäden relevant
 - Haftung setzt regelmäßig Garantenstellung gegenüber dem geschädigten Dritten voraus
- Sanktionierung nach Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
 - § 130 OWiG (vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht)
 - §§ 212, 223, 303, 13 StGB (Totschlag, vorsätzliche Körperverletzung bzw. Sachbeschädigung durch Unterlassen)

Haftung der Geschäftsleitung für Geldbußen

- Aktuelle Rechtsprechung
 - LAG Düsseldorf: keine Haftung
 - BAG: Entscheidung steht aus
- Rechtsprechung des BGH in den „Beraterfällen“
- Vorteilsausgleichung: keine Haftung für Gewinnabschöpfung

Haftung der Geschäftsleitung gegenüber Kapitalmärkten (1/2)

- Haftung der Gesellschaft
 - für unterlassene, verspätete oder fehlerhafte Ad-hoc-Mitteilungen nach §§ 37b, c WpHG
 - Deliktische Haftung:
 - vorsätzliche sittenwidrige Schädigung, § 826 BGB
 - Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB): z.B. Betrug, nicht aber viele kapitalmarktrechtliche Regelungen (wie z.B. Verbot der Marktmanipulation, § 20a WpHG)
 - Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (§ 823 Abs. 1 BGB)

Haftung der Geschäftsleitung gegenüber Kapitalmärkten (2/2)

- Haftung der Organe
 - grds. nur gegenüber der Gesellschaft, nicht gegenüber Dritten
 - Ausnahme möglich bei deliktischer Haftung (insbesondere vorsätzliche sittenwidrige Schädigung)
 - „Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz“ trat nie in Kraft
- Haftung bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten: Sanktionierung durch den Staat
 - Auch dann keine Haftung gegenüber Dritten, soweit verletzte Norm kein Schutzgesetz ist

Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung vor und nach Schadenseintritt

Haftungsbegrenzung im Anstellungsvertrag (1/2)

- Bei der AG nicht zulässig
 - Verzicht/Vergleich über Haftungsansprüche nur mit Zustimmung der HV und erst 3 Jahre nach Anspruchsentstehung zulässig
 - Deshalb sind Haftungserleichterungen im Vorhinein in Satzung oder Anstellungsvertrag grds. unzulässig
- Neuere Meinung:
 - Vorabbindung des Aufsichtsrats hinsichtlich Anspruchsverfolgung in bestimmten Grenzen möglich
 - Beschränkung der Inanspruchnahme bei nur einfacher Fahrlässigkeit auf maximal 50% des Vermögens des Organs

Haftungsbegrenzung im Anstellungsvertrag (2/2)

- Bei GmbH grundsätzlich zulässig, z.B. durch
 - Begrenzung des Haftungsmaßstabs (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit)
 - Begrenzung der Haftungshöhe
 - Änderung der Beweislast
- Voraussetzungen/Grenzen
 - Gesellschafterbeschluss
 - Keine Enthaftung bei Vorsatz
 - Keine Enthaftung bei bestimmten zwingenden Regeln (insbes. Kapitalschutz)
- Zudem: Enthaftung durch Weisungen

Deckungsschutz durch D&O-Versicherung

- Deckungsschutz gegen Haftung für Vermögensschäden im Innen- und Außenverhältnis
 - ↔ keine Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden
- Übliche Haftungsausschlüsse
 - Wissentliche Pflichtverletzungen
 - Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter
 - Innenhaftungsfälle in einem Common Law Land
 - Ansprüche vor US-amerikanischen und kanadischen Gerichten

Freistellung und Forderungsverzicht (1/3)

- Aktiengesellschaft: § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG
 - Verzicht und Vergleich über Haftungsansprüche setzen voraus:
 - Beschluss der Hauptversammlung
 - Kein Widerspruch (durch mind. 10 % des Grundkapitals)
 - Sperrfrist: erst 3 Jahre nach Anspruchsentstehung
- Gilt nach BGH (Urteil vom 8.7.2014) auch für Freistellung des Vorstands und Übernahme von Geldbußen:
 - *„Wenn das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft durch eine Handlung, die Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist, gleichzeitig seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt hat, muss die Hauptversammlung einer Übernahme der Geldstrafe, Geldbuße oder Geldauflage durch die Gesellschaft zustimmen.“* (Leitsatz)

Freistellung und Forderungsverzicht (2/3)

- Vorläufige Maßnahmen vor endgültiger Klärung möglich (rückzahlbare Zuwendungen an Vorstand)
- Bei Einschaltung der Hauptversammlung keine Bindung an die engen Voraussetzungen der ARAG/Garmenbeck-Rspr.
 - HV hat weites Ermessen, auf Ansprüche zu verzichten
 - In diesem Rahmen kann Aufsichtsrat Vorschläge machen

Freistellung und Forderungsverzicht (3/3)

- GmbH – § 46 Nr. 8 GmbHG
 - Gesellschafterversammlung entscheidet über Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und damit auch über Verzicht auf solche Ansprüche
 - Entscheidung zur Übernahme oder Freistellung von Geldsanktionen obliegt vor diesem Hintergrund ebenfalls der Gesellschafterversammlung
 - Weites unternehmerisches Entscheidungsermessen der Gesellschafter in den Grenzen der Treuepflicht zur Gesellschaft
 - Gilt auch in der mitbestimmten GmbH: Aufsichtsrat ist für die Anspruchsdurchsetzung, nicht aber für die Entscheidung über das „Ob“ der Verfolgung zuständig

Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulrike Binder

Partnerin, Frankfurt am Main

ubinder@mayerbrown.com

T +49 69 7941 1297



Dr. Jan Kraayvanger

Partner, Frankfurt am Main

jkraayvanger@mayerbrown.com

T +49 69 7941 2271